



15.04.2021

Liebe Eltern,

die erste Woche nach den Ferien im Distanzunterricht liegt nun fast hinter uns. Die Materialausgabe am Montag und Dienstag ist weitestgehend sehr gut verlaufen. Zum ersten mal haben die Kinder in der Betreuung Corona-Selbsttests durchgeführt. Wir waren sehr gespannt und aufgeregt, aber es hat überraschenderweise gut geklappt. Man merkte, dass die meisten Kinder gut vorbereitet waren und schon viel wussten. Das ist Ihnen zu verdanken. Sie haben tolle Kinder!

Die Landesregierung hat entschieden, dass die Schulen **ab Montag, 19.04.2021** zum **Unterricht im Wechselmodell** zurückkehren. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf. Die Anmeldungen für die Betreuung im Wechselmodell nach den Osterferien behalten Gültigkeit.

Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule ist die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich.

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf

Das Ministerium weist u.a. auf folgendes hin:

1. Erziehungsberechtigte tragen die Verantwortung für den regelmäßigen Besuch ihres Kindes und somit die Einhaltung der Schulpflicht.
2. Die Schulleiterin schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb aus (Präsenzbetrieb und Betreuung).
3. Nicht getestete SchülerInnen haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
4. Die SchülerInnen führen die Selbsttests ausschließlich in der Schule statt. Es ist nicht zulässig sie den Kindern nach Hause mitzugeben.

5. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, z. B. eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsamtes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen. Die Bescheinigung ist der Schulleiterin vorzulegen.
6. Soweit für SchülerInnen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche erteilt wird, nehmen sie an nur einem Coronaselbsttest teil.
7. Das Datum des Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
8. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Die betroffene Person muss sich in Folge in einem Testzentrum oder beim Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.

Die Bundesregierung hält den uneingeschränkten Schulbetrieb bei einer Inzidenz zwischen 100 und 200 für möglich, flankiert durch eine Testpflicht. Sie hat sich für eine Untersagung des Schulbetriebs in Präsenz ausgesprochen, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird.

Der 7-Tage Inzidenzwert für Bochum laut RKI liegt am heutigen Tag bei 138,7.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

K. Rogula, Rektorin